

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll- Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Als Problemabfall im Sinne des Satzes 1 gelten auch unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien bis 2 m³.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Problemabfälle“ die Worte „im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Lindberghstraße“ „8a“ eingefügt und nach „Mühlangerstraße“ „100“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2.“
5. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- HBCDD-Dämmmaterialien bis 2 m³“.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertstoffen“ die Worte „aus gewerblicher Tätigkeit“ eingefügt.
7. In § 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Die Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien wird auf 100 l begrenzt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

8. § 5 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 durch Aushang bzw. in § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Mengen nicht überschreiten.“
9. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „und Bauschutt“ ersetzt durch die Worte „, Bauschutt und Problemabfällen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2“.
10. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 wird „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch „ § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2“.
11. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Anhang zu dieser Satzung“ ersetzt durch die Worte „in der Anlage 1 zum ElektroG in der jeweils gültigen Fassung“.
12. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird am Satzende folgender Halbsatz angefügt:
„; Annahmestelle für Photovoltaik-Module sind die Wertstoffhöfe plus.“
13. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1,2, 3 und 5 im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und Anlieferzeit rechtzeitig mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München abzustimmen.“
14. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1“ ersatzlos gestrichen.
15. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder die Mengenbegrenzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 überschreitet“ eingefügt.
16. Der bisherige „Anhang 1 zu § 8 Abs. 1 Hausratssperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.